

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	<b>19.01.2017</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>31.01.2017</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>31.01.2017</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>09.02.2017</b>	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-abgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Sudbrackstraße von Apfelstraße bis Lange Straße**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Erlass dieser vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen wegen der atypischen Erschließungssituation in der Sudbrackstraße von Apfelstraße bis Lange Straße tatsächlich realisiert werden.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Sudbrackstraße von Apfelstraße bis Lange Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

### Begründung:

Im Jahre 2013 wurde im Bereich der Sudbrackstraße von Apfelstraße bis Lange Straße (schraffierte Fläche im Plan) eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der die Beleuchtungsanlage verbessert wurde.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

Die an die Abrechnungsstrecke grenzenden nicht anbaubaren Flächen sind als einmündende Straßen, öffentliche Grünanlage Meierteich im Außenbereich nach § 35 BauGB, als öffentlicher

Parkplatz, als öffentliche Grünfläche durch tatsächliche Nutzung im damals unbeplanten Gebiet nach § 34 BauGB und öffentliche Grünfläche und einmündende Straße (Am Feuerholz) nach den BPlänen II/2/07.00 und II/2/37.00 bewertet.

Die Frontlängen der an die Anlage angrenzenden Flächen betragen insgesamt ca. 926 m, hiervon entfallen ca. 256 m auf die Frontlänge der nicht anbaubaren Fläche.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 28 % der Gesamtfrentlänge.

Der mit der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung festgesetzte Beitragssatz von 40 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis um 28 % - auf nunmehr 29 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals enthalten.

Im vorliegenden Fall ist das letzte Tatbestandsmerkmal bereits mit der Abnahme der Baumaßnahme am 03.12.2013 erfüllt. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 dieser Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten verringert sich der umlagefähige Aufwand von 5.861,49 € auf 4.249,58 €.

